

Ausführungsgrundsätze („Best Execution Policy“)

1 Vorbemerkung und Rechtliche Grundlagen

Die Best Execution-Verpflichtung gilt grundsätzlich nur für die Ausführung von Aufträgen, welche von Privatanlegern bzw. professionellen Kunden stammen und bei der Ordererteilung keine Weisung hinsichtlich des Handelsplatzes i.S.d. § 2 Abs. 22 Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) zur Ausführung explizit beinhalten.

Die Regelung des § 68 Abs. 1 WpHG trägt dem geringeren Schutzbedürfnis geeigneter Gegenparteien Rechnung, indem sie die Anwendbarkeit der Best Execution-Verpflichtung gemäß § 82 WpHG, für das Finanzkommissionsgeschäft, die Anlage und Abschlussvermittlung und den Eigenhandel sowie damit in direktem Zusammenhang stehende Wertpapiernebenendienstleistungen zwischen geeigneten Gegenparteien ausdrücklich ausschließt. Da die NCB ausschließlich mit geeigneten Gegenparteien im WP Handel zusammenarbeitet beziehen sich die Ausführungsgrundsätze ausschließlich auf den Bereich Asset-Management.

Die North Channel Bank hat die folgenden Ausführungsgrundsätze für Handelsgeschäfte aufgestellt, um die bestmögliche Ausführung und damit das bestmögliche Ergebnis für ein Investmentvermögen zu gewährleisten. Grundlage hierfür sind § 82 des WpHG (Gesetz über den Wertpapierhandel), Artikel 27 der MiFID II, § 2 Abs. 4 KAVerOV in Verbindung mit § 168 Abs. 7 des KAGB und in Verbindung mit Art. 27, 28 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013. Die Ausführungsgrundsätze gelten für alle Handelsgeschäfte der NCB. Die Zeichnung von Neuemissionen zählt nicht zu den Handelsgeschäften im Sinne dieser Grundätze.

2 Genereller Broker-Auswahlprozess

Die NCB nutzt im Rahmen des ausgelagerten Asset Managements ausschließlich Broker, die von der KVG und der Verwahrstelle nach einem vorherigen Prüfverfahren zugelassen sind. Entsprechende (Positiv-)Listen werden von beiden Häusern zur Verfügung gestellt. Die Broker werden von der NCB einmal jährlich hinsichtlich ihrer Einhaltung der MiFID-Anforderungen an eine Best Execution überprüft. Dies wird durch eine entsprechende Bescheinigung des Brokers dokumentiert. Sollten wesentliche Änderungen außerhalb dieses Turnus bekannt werden, erfolgt eine ad hoc Beurteilung des Brokers mit entsprechenden Maßnahmen, um einen für den Anleger bestmöglichen Service zu gewährleisten. Die NCB hat eine Brokerliste mit den jeweiligen Handelspartnern festgelegt, mit denen aufgrund der oben genannten Prüfung und der guten Erfahrung Handelsgeschäfte abgeschlossen werden. Ausführungsaufträge werden nur an Institute vergeben, die auf der gültigen Broker-Liste aufgeführt sind.

3 Geschäftsbezogener Auswahlprozess

Durch das oben bereits angesprochene ausgelagerte Asset-Management ist die NCB grundsätzlich nicht mit der unmittelbaren Ausführung einer Wertpapierorder betraut. Im Regelfall werden die relevanten Wertpapier- und Derivate-Orders bei der Verwahrstelle

platziert, so dass eine MIFID-konforme Ausführung durch die Best-Execution Policy der Verwahrstelle gewährleistet ist.

Die vorgesehene jährliche Überprüfung erfolgt durch einen Auszug aus dem Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des jeweiligen Brokers oder einen vergleichbaren Nachweis, der die Eignung der jeweiligen Best Execution-Policy dokumentiert.

Im Rahmen der Zeichnung von Neuemissionen können Orders bei unterschiedlichen Instituten, die auf der Brokerliste der KVG und Verwahrstelle stehen platziert werden. Diese Geschäfte sind durch ihre Besonderheit nicht von der BE-Policy erfasst.

Orders im Segment "Derivate" (z.B. Zins- oder Devisenfutures) werden ausschließlich bei der Verwahrstelle platziert.

4 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Aufgrund von Systemausfällen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von diesen Grundsätzen zu platzieren. NCB wird auch unter diesen Umständen alles daransetzen, das bestmögliche Ausführungsergebnis zu erzielen.

Die aktuell gültige Version der Ausführungsgrundsätze kann auf der Internet-Seite der Bank eingesehen werden.